

BVGer F-1237/2026 vom 26. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1237_2026

FR: TAF F-1237/2026 du 26 février 2026

IT: TAF F-1237/2026 del 26 febbraio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen das Nichteintreten auf das Asylgesuch und die Wegweisung des Beschwerdeführers (Dispositivziffern 1-4 der angefochtenen Verfügung) als auch gegen die Datenänderung im ZEMIS (Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung). Das Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wird separat von diesem Verfahren unter der Geschäftsnummer F-1290/2026 geführt. Die betreffenden Beschwerdebegehren sind somit nicht in diesem Verfahren zu behandeln.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt die Vorinstanz in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Vorliegend richtet sich die staatsvertragliche Zuständigkeit für das Asyl- und Wegweisungsverfahren nach der Dublin-III-VO (vollständige Referenz: Verordnung [EU]

Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist). Demnach wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird (Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger oder ein Geschwister rechtmässig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient (Art. 8 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO). Bestehen keine familiären Anknüpfungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat, ist der Staat zuständig, in dem er seinen Antrag gestellt hat (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO). Unbegleitete Minderjährige sind somit vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen und es besteht bei festzustellender Minderjährigkeit eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz.

E. 3.3

Die Minderjährigkeit, d.h. ein Alter unter 18 Jahren (vgl. Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO), ist von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Art. 7 f. AsylG; BVGE 2023 VI/4 E. 6.3, 2018 VI/3 E. 4.2.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sind alle Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der Altersangaben sprechen, abzuwägen. Wesentlich sind für echt befundene Identitätsdokumente oder eigene Angaben der betroffenen Person (vgl. BVGE 2023 VI/4 E. 6.5). Das Ergebnis eines Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer vorgebrachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer reichte im Beschwerdeverfahren erstmals ein Foto seiner Papier-Tazkira vom (...) 2020 ein, wonach er damals dem Aussehen nach 12 Jahre alt war (Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act.] 1 - Beilage, gerichtssinterne Übersetzung). Mit Blick auf das Ergebnis der Gesamtwürdigung wurde darauf verzichtet, eine Stellungnahme der Vorinstanz hierzu einzuholen. Eine Tazkira ist kein fälschungssicheres Dokument, weshalb ihr nur ein verminderter Beweiswert zukommt (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2, 2013/30 E. 4.2.2). Dies gilt umso mehr, wenn sie - wie vorliegend - nur als Kopie eingereicht wird (vgl. zuletzt Urteile des BVGer F-574/2026 vom 28. Januar 2026 E. 4.1, F-9811/2025 vom 23. Dezember 2025 E. 4.4, F-6998/2025 vom 27. November 2025 E. 4.3). Die Erklärungen des Beschwerdeführers, sein Bruder habe das Foto der Tazkira nach dem Entscheid besorgen können und das Original sei auf der Flucht verloren gegangen (vgl. BVGer-act. 1 S. 3), wirken konstruiert und widersprechen seinen Angaben an der EB UMA, dass er nur eine elektronische Tazkira besessen, sie nicht fotografiert und in Bulgarien verloren habe (vgl. SEM-act. 12 F/A 1.06 und 4). Folglich kann er seine Minderjährigkeit nicht durch rechtsgenügende Identitätspapiere belegen.

E. 4.2

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, stellt das Altersgutachten des D. _____ vom 14. Januar 2026, das beim Beschwerdeführer ein Mindestalter von 19 Jahren feststellt (vgl. SEM-act. 18 S. 5), ein starkes Indiz für dessen Volljährigkeit dar (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer ist in Bulgarien als «B. _____, geboren am (...) 2005» registriert (vgl. SEM-act. 23). Dies widerspricht seinen Angaben an der EB UMA, dass er dort den gleichen Namen und das Geburtsjahr 2008 angegeben habe (vgl. SEM-act. 12 F/A 2.06). Dies kann er nicht nachvollziehbar damit erklären, dass die dortige Polizei ihn einfach festgenommen und ein Alter registriert habe (vgl. BVGer-act. 1 S. 3). Mit der Vorinstanz ist die abweichende Registrierung daher als eines von mehreren Indizien gegen die vorgebrachte Minderjährigkeit zu werten.

E. 4.4

Anlässlich der EB UMA vom 29. Dezember 2025 gab der Beschwerdeführer an, seine Mutter habe ihm sein Geburtsdatum im afghanischen Kalender zu einem unbekanntem Zeitpunkt einfach so gesagt. Wenn man sein Geburtsdatum laut Tazkira eingebe, komme das vorgebrachte Geburtsdatum im europäischen Kalender (vgl. SEM-act. 12 F/A 1.06). Diese Angaben erscheinen kaum plausibel und lassen sich mit der eingereichten Tazkira nicht vereinbaren (vgl. E. 4.1). Der Beschwerdeführer schilderte auch seinen Lebensweg kaum detailliert, namentlich habe er die Schule im Alter von neun bis fünfzehn Jahren - zuletzt im Jahr 2023/24 - besucht. Vier bis fünf Monate später sei er aus Afghanistan ausgewandert, habe sechs Monate im Iran und vier Monate in der Türkei verbracht und sei zwei Monate später in die Schweiz eingewandert. Wann er eingeschult wurde, in welchem Monat das Schuljahr endet und wann er zuletzt die Schule besucht hat, kann er nicht benennen (vgl. SEM-act. 12 F/A 1.17.03 f. und 5.01 f.). Insgesamt sind seine biografischen Aussagen trotz seiner mehrjährigen Schulbildung unpräzise und mangels objektiver Bezüge nicht überprüfbar. Folglich kann er seine vorgebrachte Minderjährigkeit nicht durch substantiierte Aussagen zu seinem Lebensweg stützen.

E. 4.5

Im Ergebnis kann der Beschwerdeführer das Ergebnis des Altersgutachtens und die bulgarische Registrierung, die auf seine Volljährigkeit deuten, durch das Foto seiner Papier-Tazkira nicht wesentlich entkräften oder aufwiegen. Dies gilt umso mehr, als dass er keine substantiierten Aussagen gemacht hat, die seine Altersangabe biografisch verankern könnten. In einer Gesamtbetrachtung gelingt es ihm folglich nicht, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Da er somit als Volljähriger gilt, ist er vom Wiederaufnahmeverfahren nicht ausgenommen.

E. 5.1

Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens hat die Vorinstanz korrekt erwogen, dass der Beschwerdeführer bereits am 31. Oktober 2025 in Bulgarien um Asyl ersucht hat und daher grundsätzlich Bulgarien für die Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO). Die bulgarischen Behörden haben ihre Zuständigkeit am 20. Januar 2026 denn auch explizit anerkannt (vgl. SEM-act. 23). Weiter hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass das bulgarische Asyl- und Aufnahmesystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Schwachstellen aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit auf die Schweiz überginge (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO), und vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt verpflichten würden (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO). Dabei hat sie die Vorbringen des Beschwerdeführers, Bulgarien sei für Minderjährige ungeeignet und würde als grausam wahrgenommen, berücksichtigt und rechtskonform gewürdigt. Auch hat sie zutreffend festgehalten, dass der hier lebende

Bruder des Beschwerdeführers kein Familienangehöriger ist (vgl. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO) und ein Abhängigkeitsverhältnis der Beteiligten weder dargetan noch ersichtlich ist (vgl. Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO, Art. 8 EMRK). Ferner hat sie die dokumentierten Gesundheitsprobleme des Beschwerdeführers (Schlafschwierigkeiten, Hüftschmerzen) beachtet und rechtskonform gewürdigt. Schliesslich hat sie in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr zustehenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1; SR 142.311]). Sie ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) und seine Wegweisung nach Bulgarien angeordnet (vgl. Art. 44 AsylG). Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (SEM-act. 33 S. 7 ff.).

E. 5.2

Was der Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene vorbringt, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern: Das Bundesverwaltungsgericht geht auch unter Würdigung kritischer Berichte davon aus, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien keine systemischen Schwachstellen aufweisen, die zu einer Zuständigkeit der Schweiz führen würden (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO). Die allgemeinen, auf ein Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe gestützten Ausführungen des Beschwerdeführers zu Behördengewalt, Push-backs in Verletzung des Non-Refoulement-Gebots und fehlender Unterstützung können den der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zugrundeliegenden Informationen zur Situation in Bulgarien keine neue Dimension hinzufügen (vgl. Referenzurteil des BVGer F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 6.6.7, zuletzt etwa Urteile des BVGer F-411/2026 vom 30. Januar 2026 E. 5.2, F-574/2026 E. 4.2, F-8419/2025 vom 23. Januar 2026 E. 5). Gleiches gilt für das unsubstantiierte Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in Bulgarien schlimme Polizeigewalt erlebt, zumal er noch an der EB UMA angegeben hat, ihm persönlich sei in Bulgarien nichts passiert (vgl. SEM-act. 12 F/A 8.01). Hierdurch kann er nicht glaubhaft machen, dass er in Bulgarien unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK) erfahren hätte oder ihm dies bei einer Überstellung drohe. Bei einer vorübergehenden Einschränkung der ihm zustehenden Aufnahmebedingungen oder Fehlverhalten einzelner Behörden- oder Polizeimitglieder kann er sich an die bulgarischen Behörden wenden und seine Rechte auf dem Rechtsweg einfordern. Der Beschwerdeführer legt sodann nicht substantiiert dar, inwiefern er psychisch und altersbedingt von seinem hier lebenden Bruder abhängig sei. Insbesondere bringt er nicht konkret vor und es ist auch aus den Akten nicht ersichtlich, welcher unmittelbaren und wichtigen Unterstützung er bedarf, die sinnvollerweise nur durch seinen Bruder geleistet werden kann. Folglich gelingt es ihm nicht, ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis glaubhaft zu machen und gestützt darauf die Zuständigkeit der Schweiz zu erwirken (vgl. Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO, Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 8 EMRK). Hinsichtlich seines Gesundheitszustands führt er nicht aus, worin die vorgebrachten ernsthaften psychischen Beschwerden und drohende Retraumatisierung bestehen (vgl. BVGer-act. 1 S. 4). Dies ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. Sein aktenkundiger Gesundheitszustand ist nicht derart gravierend, dass von seiner Überstellung nach Bulgarien, das über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. zuletzt Urteile F-411/2026 E. 5.2, F-574/2026 E. 4.3, F-8419/2025 E. 6.4.3), aus völkerrechtlichen Gründen abzusehen wäre oder sich ein Selbsteintritt der Schweiz aus humanitären Gründen aufdrängen würde (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 3

EMRK, Art. 29a Abs. 3 AsylV 1). Soweit er schliesslich rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt, ist er darauf hinzuweisen, dass sie ohne substantiierte Vorbringen seinerseits und aktenkundige Anhaltspunkte in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. zu den Voraussetzungen BGE 148 V 356 E. 7.4, 144 V 361 E. 6.5) darauf verzichten durfte, seinen psychischen Gesundheitszustand weiter abzuklären und die Asylakten seines Bruders zu konsultieren. Ferner ist nicht ersichtlich, dass sie ihr bezüglich eines Selbsteintritts aus humanitären Gründen zustehendes Ermessen nicht rechtmässig ausgeübt hätte. Folglich ist der Eventualantrag, die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzulehnen.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Verfügung betreffend Nichteintreten auf das Asylgesuch und Wegweisung als rechtmässig (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit diesem Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin und das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird gegenstandslos.

E. 7.1

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung ist abzuweisen, da die Rechtsbegehren - wie es sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG, Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG). Daher erübrigt es sich, eine Frist zur Suche einer Rechtsvertretung und entsprechenden Beschwerdeergänzung zu gewähren.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

E. 8

Dieses Urteil ist endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.